

Umgang mit Fehlzeiten

Beschluss: 28.10.2020

(Schulleitung, erweiterte Schulleitung, Steuergruppe)

1. Entschuldigungsverfahren

Wer Unterrichtsstunden oder schulische Veranstaltungen versäumt, hat sich nach einem festgelegten Verfahren zu entschuldigen. Für das korrekte Entschuldigungsverfahren sind die Schülerinnen und Schüler stets selbst verantwortlich.

Auszubildende

- Auszubildende benötigen in der Regel ein ärztliches Attest (Arbeits-/Schulunfähigkeitsbescheinigung) oder eine entsprechende behördliche Bescheinigung.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler

- Wenn wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen keine Teilnahme am Unterricht möglich ist, so müssen die Eltern unverzüglich schriftlich die Schule benachrichtigen und den Grund für das Schulversäumnis mitteilen (§ 43 Abs. 2 SchulG).
- Hat die Schule begründete Zweifel daran, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, so kann sie von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Volljährige Schülerinnen und Schüler

- Für drei Unterrichtstage pro Halbjahr werden selbst geschriebene Entschuldigungen akzeptiert. Ausnahmen regelt die Klassenleitung nur in Abstimmung mit der entsprechenden Bereichsleitung.
- Bei weiteren Fehlzeiten muss ein ärztliches Attest (Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) oder eine entsprechende behördliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Ärztliche Atteste, behördliche Bescheinigungen und Entschuldigungen sind im Original **unverzüglich am Tag der Rückkehr** bzw. bei längerer Abwesenheit **innerhalb einer Woche ab dem ersten Fehltag**

- a) persönlich bei der Klassenleitung,
- b) über das Fach der Klassenleitung mit Eingangsdatum (Erfassung durch eine Lehrkraft) oder
- c) per Post zu Händen der Klassenleitung einzureichen.

2. Konsequenzen von Fehlzeiten

Wer 10 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen unentschuldigtd fehlt, wird schriftlich zum Schulbesuch aufgefordert. Diese Anmahnung richtet sich an die Schülerin oder den Schüler, an die Erziehungsberechtigten bzw. an den Ausbildungsbetrieb.

Schulpflichtige¹ Schülerinnen und Schüler

- Wird bei Schulpflichtverletzungen² ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, so können sich die betreffenden Personen mit den Erziehungsberechtigten in einer förmlichen Anhörung innerhalb von 14 Tagen dazu äußern.
- Dies gilt für die Schülerin oder den Schüler bei unentschuldigtem Fehlen, für die Erziehungsberechtigten, weil sie die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt haben, und auch für den Ausbildungsbetrieb, der nicht für die Unterrichtsfreistellung gesorgt hat (§ 126 Abs. 1 SchulG).
- Liegen die Voraussetzungen für einen Bußgeldbescheid vor, kann ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro verhängt werden.

¹ Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II dauert für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung schulpflichtig.

² Vgl. BRA: Schulpflichtverletzungen.
www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/schulpflichtverletzung/index.php [2020-09-23].

Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler

- Bei 20 unentschuldigtem Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen wird eine Teilkonferenz (Ad-hoc-Ausschuss) einberufen, welche die Entlassung aus dem Schulverhältnis beschließen kann (§ 53 Abs. 4 SchulG).
- Das Schulverhältnis endet, wenn der Schüler oder die Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt (§ 47 Abs. 1 SchulG).

Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Leistungen

- BAföG-Empfänger haben eine Rückzahlungspflicht für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats, in dem die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund unterbrochen, das heißt der Unterricht nicht besucht wurde (§ 20 Abs. 2 BAföG und VwV).

3. Leistungsbewertung nach Fehlzeiten

Unterrichtsversäumnisse wirken sich auch auf die Bewertung von Leistungen aus.

Je nachdem, wie lange die Fehlzeit war und ob ein entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen vorlag, gelten spezifische Regelungen. In jedem Fall sind versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten.

Versäumte Klassenarbeiten und Klausuren

- Wird eine Klassenarbeit oder Klausur aufgrund von Krankheit oder anderen nicht aufschiebbaren Terminen versäumt, kann sie nur nachgeholt werden, wenn die Abwesenheit durch ein ärztliches Attest oder eine entsprechende behördliche Bescheinigung bestätigt wird.
- Ansonsten wird die Klassenarbeit oder Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Die Fachlehrkraft entscheidet, wann die Klassenarbeit oder Klausur nachgeschrieben wird. In der Regel erfolgt dies entweder direkt

am ersten Tag des (Fach-)Unterrichts oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Versäumte Projektarbeiten, Referate, Präsentationen oder Tests

- Wird eine termingebundene Projektarbeit, ein Referat oder eine Präsentation aufgrund von Krankheit oder anderen nicht aufschiebbaren Terminen versäumt, kann sie nur nachgeholt werden, wenn die Abwesenheit durch ein ärztliches Attest oder eine entsprechende behördliche Bescheinigung bestätigt wird.
- Ansonsten wird die entsprechende Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Projektarbeiten sind unverzüglich am Tag der Rückkehr an die Schule auf einem USB-Stick und/oder als Ausdruck (siehe Arbeitsauftrag) bei der Fachlehrkraft persönlich oder über das Fach der Fachlehrkraft mit Eingangsdatum (Erfassung durch eine Lehrkraft) abzugeben.
- Referate, Präsentationen oder Tests werden in der Regel in der nächsten Unterrichtsstunde des entsprechenden Unterrichtsfachs nachgeholt.

Unentschuldigte Fehlstunden

- Unentschuldigte Fehlstunden führen zu einer Bewertung als ungenügende Leistung im Bereich der sonstigen Leistung.

Längere entschuldigte Fehlzeiten

- Durchgehend hohe, entschuldigte Fehlzeiten können dazu führen, dass Leistungen in den Fächern mit „nicht bewertbar“ benotet werden und dies auf dem Zeugnis mit „nicht bewertbar“ vermerkt wird. Die Zeugniskonferenz entscheidet dann über die Versetzung.
- Bei längeren entschuldigtem Fehlzeiten (insbesondere vor Zeugniskonferenzen) kann die Fachlehrkraft nicht erbrachte Leistungsnachweise durch eine Prüfung ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist (z. B. mündliche Prüfung statt Nachschreibtermin) (§ 48 Abs. 4 SchulG).

Dieses Schreiben ist am nächsten Schultag der Klassenleitung unterschrieben vorzulegen.

Kenntnis genommen:

Name Schüler/-in

Klasse

Ort, Datum, Unterschrift Schüler/-in

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r